

38. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	21.06.2007	Nr. 11
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 36. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 120 S. 71 (Ortsteil Bornheim) / Teilaufhebung Inkrafttreten
- 37. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim S. 73 in der Ortschaft Bornheim / Wirksamwerden
- 38. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Ro 19.1 in der Ortschaft Roisdorf / Inkrafttreten S. 75

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Zum „Dialog vor Ort“ lädt Bürgermeister Wolfgang Henseler am Dienstag, 07. August 2007, 19.30 Uhr alle Bürgerinnen und Bürger von Uedorf ein. Die Veranstaltung findet im Forum der Verbundschule statt. Bürgermeister Wolfgang Henseler: „Ich möchte regelmäßig in jedem der 14 Ortschaften Rede und Antwort stehen, mich mit den Bürgerinnen und Bürgern über ihre Probleme unterhalten.“

Weitere Dialog-Veranstaltungen finden am, 29.08.2007 in Rösberg, 11.09.2007 in Dersdorf, 19.09.2007 in Hemmerich, 10.10.2007 in Bornheim, 22.10.2007 in Waldorf, 14.11.2007 in Sechtem und am 28.11.2007 in Widdig statt.

Die Stadt Bornheim veranstaltet am Sonntag, den 14. Oktober 2007 von ca. 10:00 bis 18:00 Uhr ihren ersten Energie-Tag auf dem Gelände des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

36. Bebauungsplan Bornheim Nr. 120 (Ortsteil Bornheim) / Teilaufhebung
Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 10.05.2007 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 120 (Ortsteil Bornheim) als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung umfasst den Bereich der Flurstücke Gemarkung Bornheim – Brenig Flur 36 Nrn. 384 und 385 in einer Bautiefe von 40 m von den westlichen Flurstücksgrenzen ausgehend.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 120 (Ortsteil Bornheim) mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 120 (Ortsteil Bornheim) gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

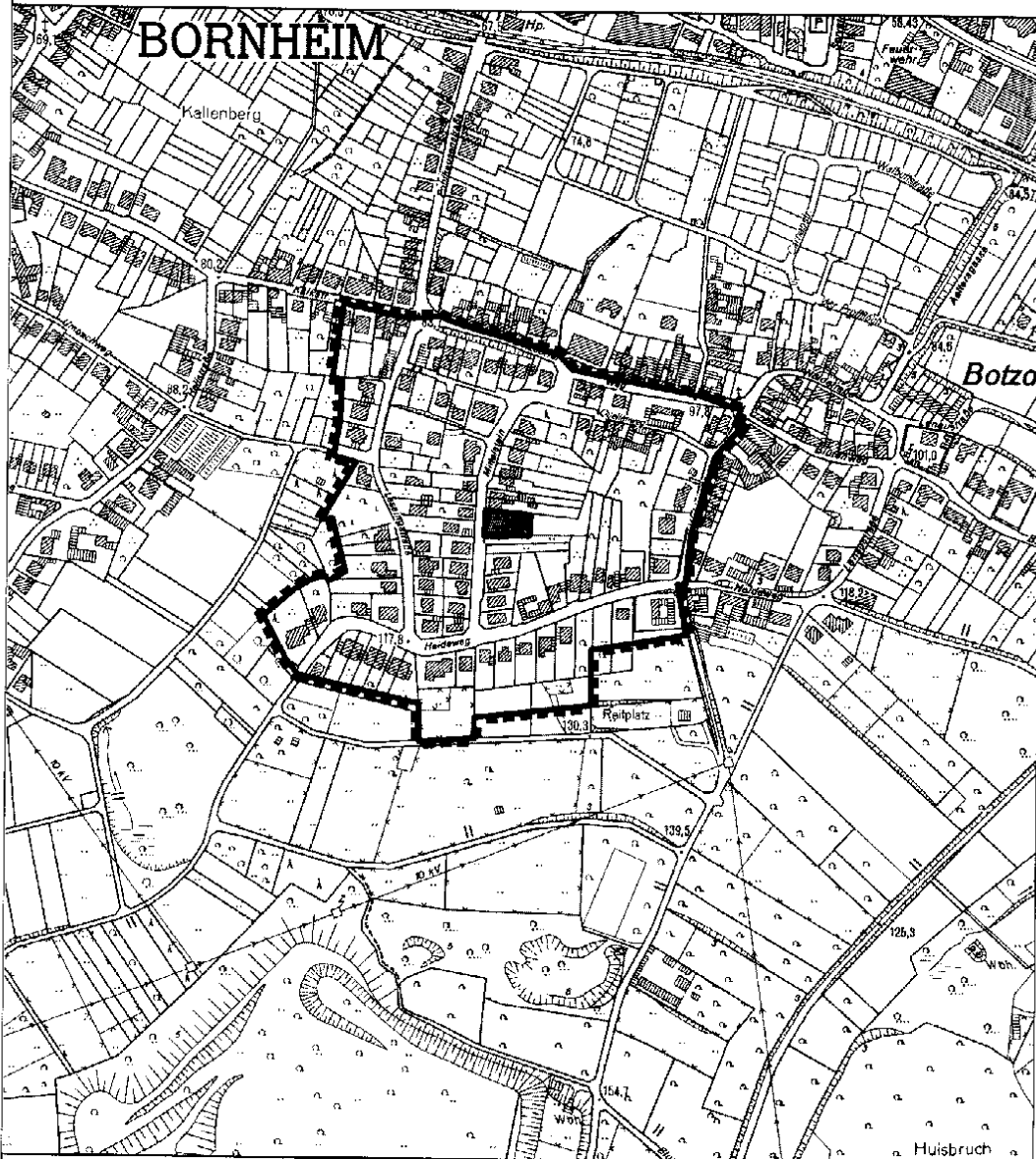
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 30.05.2007

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseker)
Bürgermeister

**Übersichtskarte zur Teilaufhebung
des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 120 (Ortsteil Bornheim)**



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 29.11.2001, Nr. 200/124



Geltungsbereich des Bebauungsplan



Bereich der Aufhebung

37. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim / Wirksamwerden

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 06.02.2007 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim ist der Bezirksregierung Köln am 09.03.2007 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 08.05.2007 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 44. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und gemischter Baufläche statt Wohnbaufläche bzw. Gemeinbedarfsläche für einen Bereich zwischen Königstraße, Servatiusweg, der Stadtbahnlinie 18 und der Pohlhausenstraße.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

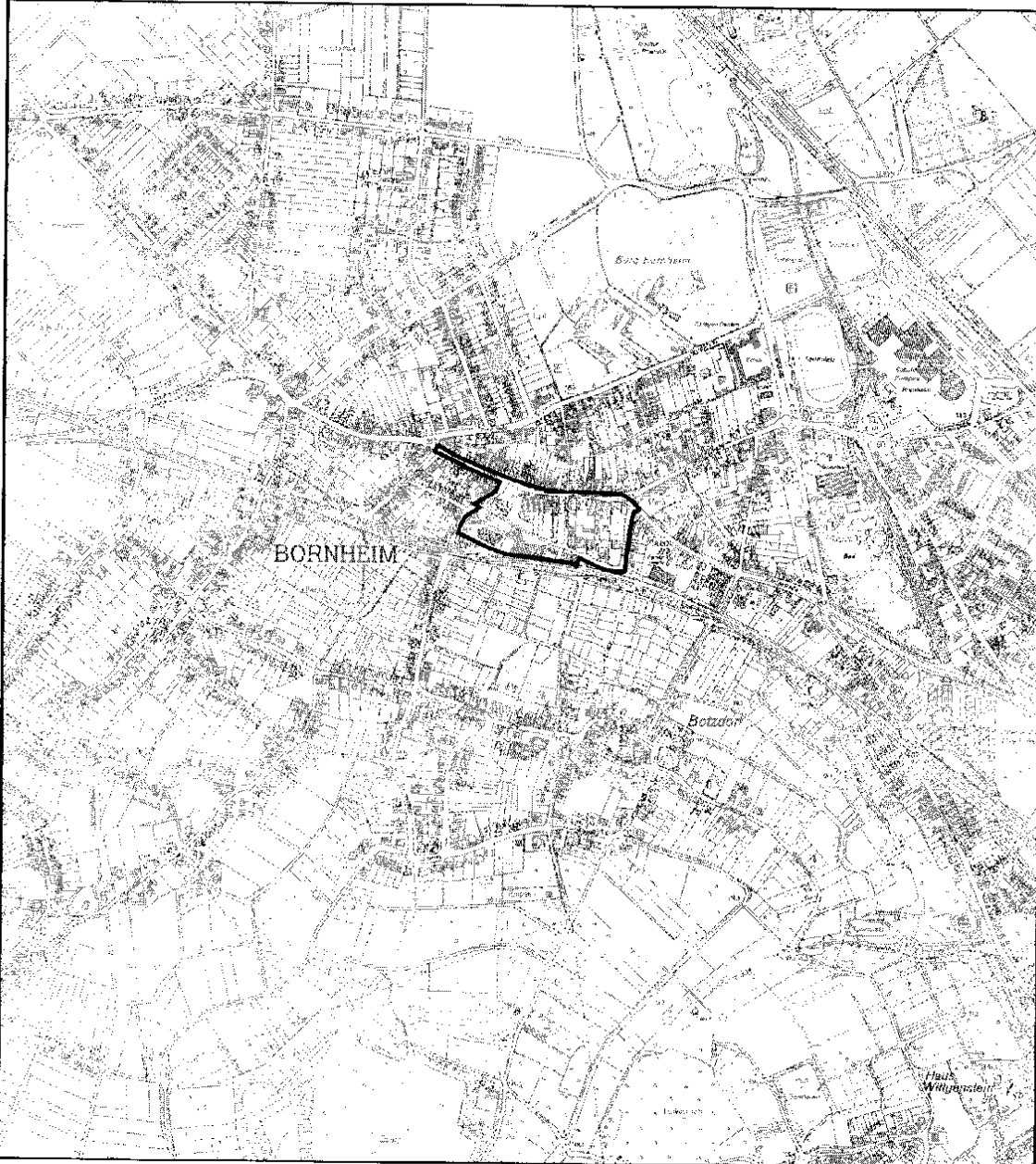
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 30.05.2007


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zur 44. Änderung
des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:10000

— Grenze des Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Bebauungsplan Ro 19.1 in der Ortschaft Roisdorf / Inkrafttreten

38.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 14.06.2007 den Bebauungsplan Ro 19.1 in der Ortschaft Roisdorf als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Zwischen der Herseler Straße L 118, der geplanten L 183 n und der Raiffeisenstraße.

Der Bebauungsplan Ro 19.1 in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 19.1 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 18.06.2007

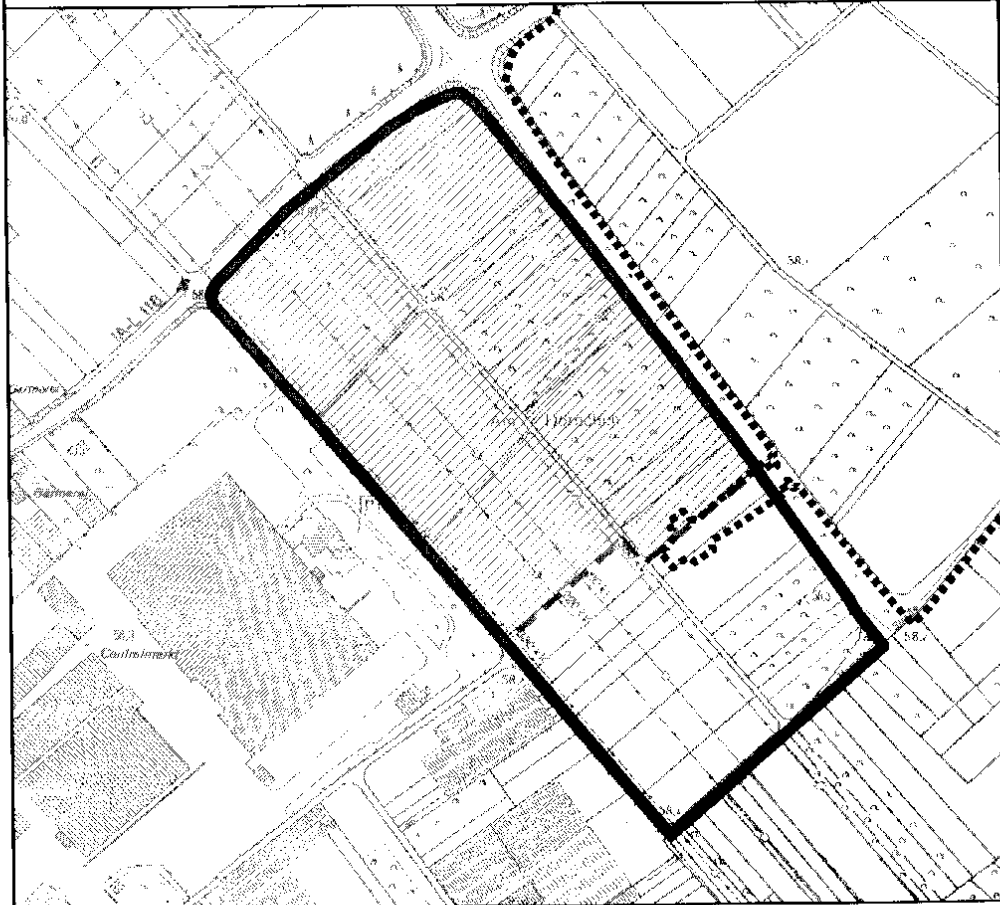
Stadt Bornheim


(Wolfgang Hensele)
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 19.1 in der Ortschaft Roisdorf

Stand: April 2006



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Grenze des Gebietes Ro 19.1

Grenze des Gebietes Ro 19

Grenze des Gebietes Ro 18

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124